



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN
Fachgruppe Mutterschutz

Merkblatt

Werdende Mütter in chemischen Laboratorien

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter bei Tätigkeiten in chemischen Laboratorien zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. –beschränkungen ausreichend zu beachten.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber - unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter www.rp.baden-wuerttemberg.de, > Suchbegriff „Mitteilungsformular“)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz entsprechend verändert, die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann. In den Fällen, in denen vom Risiko einer Gefährdung im Frühstadium der Schwangerschaft ausgegangen werden kann, ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits mit Beginn der Beschäftigung gebärfähiger Frauen erforderlich. Beschäftigungsbe-

schränkungen und Schutzmaßnahmen vor fruchtschädigenden Gefahrstoffen in der sensibelsten Phase, den ersten Wochen der Schwangerschaft, greifen sonst nicht rechtzeitig.

Unabhängig davon muss die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und nach Biostoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss wesentlichen Änderungen überprüft werden.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können. Bei (externer) Probenahme ist die am Probenahmeort zu erwartende Gefahrstoffsituation vorher, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, abzuklären und zu berücksichtigen.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

Die Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die werdende Mutter nur geringfügig beschäftigt ist.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER

HEBEN UND TRAGEN

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein. Dies wäre z.B. bei der Probenahme bzw. -annahme zu prüfen.

HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

STÄNDIGES STEHEN

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

Unter dem Begriff „ständig stehen“ versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum.

GEFAHRSTOFFE

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber werdende und stillende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Sie dürfen nach § 5 MuSchArbV nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen (=> neue Bezeichnung: Stoffe, die als akut toxisch (Acute Tox) oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind) beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwerts ist nachzuweisen.

Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete und zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (siehe dazu in der TRGS 500 Schutzmaßnahmen Punkt 5.3.3 Arbeitskleidung, Schutzausrüstung) zur Verfügung zu stellen. Hier sind vor allem auch die Wege zu berücksichtigen, auf denen die Gefahrstoffe in den Körper gelangen könnten (z. B. inhalativ oder über die Haut).

Ist das Auftreten von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen (Inhalative Exposition), so ist zu ermitteln, ob der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) erreicht oder überschritten wird. Die TRGS 900 listet alle aktuell gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte.

Davon unberührt bleiben das Recht und die Pflicht des Arbeitgebers, bei der Beurteilung der Schutzmaßnahmen auch andere gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, soweit sie ihm zugänglich sind. Für als sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend eingestufte Gefahrstoffe, für die derzeit kein Arbeitsplatzgrenzwert veröffentlicht wurde, ist für die Gefährdungsbeurteilung die vom Hersteller oder Einführer gemäß § 4 GefStoffV vorzunehmende Einstufung maßgebend.

Basis für die Informationsübermittlung ist das Sicherheitsdatenblatt. Der Arbeitgeber muss seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen die aktuelle Version zugrunde legen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen erfolgt nach TRGS 402: „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“.

Beim Umgang mit hautresorptiven Gefahrstoffen (TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ Punkt 2.3: „Hautresorptiv sind Stoffe, die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften über die Haut aufgenommen werden können“) ist besonders darauf zu achten, dass werdende und stillende Mütter keinen Hautkontakt mit diesen Stoffen haben.

Der Einsatz von personenbezogenen Schutzmaßnahmen minimiert nach TRGS 401 Punkt 6.4.1 zwar den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Bei der Verwendung von Chemikalienschutzhandschuhe (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung), die für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässig sind, gibt es zudem Tragezeitbeschränkungen nach TRGS 401.

Folgende R-Sätze weisen auf eine hautresorptive Gefahrstoffe hin: R 21 (Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut), R 24 (Giftig bei Berührung mit der Haut),

R 27 (Sehr giftig bei Berührung mit der Haut), sowie alle Kombinationen mit diesen R-Sätzen.

Die TRGS 900 kennzeichnet diese Stoffe mit H (hautresorptiv). Nach der CLP-Verordnung weisen die folgenden Hazard-Statements (H-Sätze) auf entsprechende Eigenschaften hin: H 310 (Lebensgefahr bei Hautkontakt), H 311 (Giftig bei Hautkontakt), H 312 (Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt).

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 5 Abs.1 MuSchArbV besondere Beschäftigungsverbote beim Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Gefahrstoffen (=> neue Bezeichnung: Stoffe mit der Einstufung als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch) für werdende oder stillende Mütter oder Frauen im gebärfähigen Alter.

Mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 5 Abs.1 Nr. 3 MuSchArbV). Dies gilt nicht, wenn die werdenden Mütter bei bestimmungsgemäßem Umgang den Gefahrstoffen nicht ausgesetzt sind.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird und bei hautresorptiven Stoffen ein Hautkontakt ausgeschlossen ist (§ 5 Abs.1 Nr. 4 MuSchArbV).

Als krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd werden Stoffe und Zubereitungen nach EG-RL 67/548/EWG, EG-RL 1999/45/EWG oder nach CLP-VO 1272/2008 entsprechend eingestuft. Einen Überblick über die Gefahrensymbole und die dazugehörigen Gefahrenhinweise gibt die nachfolgende Tabelle:

	Richtlinie 67/548/EWG				CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
	Gefahrensymbol Gefahrenbezeichnung	Gefahrenhinweis			Gefahrenklasse und - kategorie (Code)	Piktogramm Signalwort	Gefahrenhinweis	
		R-Satz	Wortlaut				H-Satz	Wortlaut
K a n n e r t o ä g t		R 45	Kann Krebs verursachen	Muta. Kat. 1	Karz. 1A		H 350	Kann Krebs verursachen
		R 49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen	Muta. Kat. 2	Karz. 1B		H 350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
		R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	Muta. Kat. 3	Karz. 2	Achtung	H 351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
Keimzellmutagenität		R 46	Kann vererbare Schäden verursachen	Muta. Kat. 1 Muta. Kat. 2	Muta. 1A Muta. 1B		H 340	Kann genetische Defekte verursachen
		R 68	Irreversibler Schaden möglich	Muta. Kat. 3	Muta. 2		Achtung	H 341
R e p r o d u k t i o n s t o i x i ä z t		R 61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Repro. Kat. 1 oder Repro. Kat. 2	Repro. Kat. 1A oder Repro. Kat. 1B		H 360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
		R 60-61	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, das Kind im Mutterleib schädigen				H 360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib schädigen
		R 63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen	Repro. Kat. 3	Repro. Kat. 2		H 361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
		R 62-63	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen				H 361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
						kein Piktogramm	H 362	Kann den Säugling über die Muttermilch schädigen

Weitere Informationen finden sich in:

- der TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe),
- der TRGS 906 (Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV),
- der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern nach REACH Artikel 57), veröffentlicht unter www.reach-clp-helpdesk.de.

Für Frauen im gebärfähigen Alter gilt ein generelles Beschäftigungsverbot beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 MuSchArbV).

Diese Beschäftigungsbeschränkungen sind ebenso im Hinblick auf das zu untersuchende Gut (z. B. Bodenproben, Flugasche) und die darin u. U. zu erwartenden Gefahrstoffe bzw. die durch chemische Reaktion entstehenden Gefahrstoffe anzuwenden, was evtl. zu erhöhten Schutzmaßnahmen bzw. Beschäftigungsverboten führen kann. Dabei sollte geprüft werden, ob unbeabsichtigte spontane Reaktionen zum Entstehen von Gefahrstoffen führen können (z.B. Nitrosaminbildung). Vor allem ist auch der Weg zu berücksichtigen, auf dem der Gefahrstoff in den Körper gelangt (z. B. über die Haut, über die Schleimhaut, inhalativ).

BIOSTOFFE

Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht arbeiten, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder durch sie im Krankheitsfall bedingte therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz Anl. 1 Abs. A Nr. 2).

Die werdende Mutter darf nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, umgehen, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt ist. Der Arbeitgeber muss gemäß dem Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) die Arbeitnehmerinnen an gefährdeten Plätzen arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen und ihnen eine Impfung vor Eintritt der Schwangerschaft gegen das Hepatitis B - Virus anbieten. Die Kosten der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und der notwendigen Impfung trägt der Arbeitgeber.

Weiterhin dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht entsteht (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG).

Krankheitserreger können - möglicherweise noch unerkannt - vorhanden sein z. B. in Proben von Bodenmaterial, Abwasserproben, Lebensmittelproben, Untersuchungs-

material mit hohem Gehalt an organischen Bestandteilen, biologischem Untersuchungsmaterial sowie in sonstigen mikrobiell kontaminierten Proben.

Bei bestimmungsgemäßem Umgang mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen kann die werdende Mutter dann weiter beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Als ausreichende Schutzmaßnahme gelten z.B. die Arbeit in geschlossenen Systemen, welche den Kontakt verhindern, geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrillen usw..

Wird mit schneidenden oder stechenden Gegenständen umgegangen reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko weiterhin besteht.

ARBEITSUNTERBRECHUNG

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

LIEGEMÖGLICHKEIT

Werdenden und stillenden Müttern ist während der Pausen und, soweit es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.2 Nr. 6).

MEHRRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden/Tag, nicht in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen und beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn die Schwangere wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muss.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen
des Regierungspräsidiums gerne zur Verfügung.**

Kontaktdaten und weitere Informationen rund um das Thema "Mutterschutz" finden Sie im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de >Themen >Wirtschaft >Arbeitsschutz >Mutterschutz

Stand 4/2015